



Satzung der Werbegemeinschaft Hennef e.V.

§1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Zusammenschluss erfolgt in der Rechtsform Vereins unter dem Namen: Werbegemeinschaft Hennef e.V." Sitz des Vereins ist Hennef. Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Ist die gemeinsame Durchführung von Beleuchtungs- und Werbeaktionen zur Aktivierung Des nördlich der Bahnlinie im Bereich Frankfurter- und Bahnhofstrasse gelegenen Geschäftsbereich von Hennef.

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. U. a. auch Bürger der Hennefer Innenstadt sowie die Stadt Hennef. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs der Beitrittserklärung, sofern der Vorstand ihr nicht innerhalb eines Monats seit Eingang widerspricht. Der Beitrag ist allerdings für ein Jahr zu zahlen. Der Vereinsaustritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Mitglieder, die die Einrichtung des Vereins missbrauchen, oder mit der Zahlung der Beiträge oder mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten länger als drei Monate im Rückstand sind bzw. bleiben, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Allerdings besteht vereinsseitig Anspruch auf Zahlung der Beiträge bis zum Ausschlusszeitpunkt. Falls der Beitrag dann doch gezahlt wird, erübrigt sich der Ausschluss. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Beiträge

Zur Deckung der Vereinskosten werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben, die monatlich, quartalsmäßig, oder jährlich im Voraus zu überweisen sind. Die Beitragshöhe wird in Form einer Beitragsordnung von den Mitgliedern für 1 Jahr beschlossen. Im Falle eines Defizits wird bei Rechnungslegung eine Nachveranlagung vorgenommen.

§5 Verwaltung und Vertretung des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schrift- und Geschäftsführer, vier Beisitzern und Vertreter der Stadt Hennef. Der Vorsitzende, sein Vertreter, der Kassierer, der Geschäftsführer sowie die Beisitzer werden auf längstens drei Jahre gewählt. Die Vertreter der Stadt Hennef werden von dieser in den Vorstand entsandt. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Der Verein wird entweder durch den Vorsitzenden allein oder durch seinen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

§6 Die Mitgliederversammlung

wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der auch die Rechnungslegung des Vorstandes zu erfolgen hat. Mindestens 10 % der Mitglieder können durch schriftliche Erklärung eine Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladungen dazu müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ergehen. Der Zweck der Versammlung und deren Themen müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Themen, die nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen, können weder diskutiert noch dazu Beschlüsse gefasst werden. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des BGB für Vereine.

§7 Willensbildung

Die Beschlussfassung in der Willensbildung der Mitgliederversammlung und im Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahmen sind die Beschlüsse über den Ausschluss bzw. die Ablehnung eines Mitgliedes, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Hiefür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vereinsauflösung siehe §8.

§8 Vereinsauflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonderen einberufenen Versammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine 2. Versammlung frühestens zwei, spätestens acht Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.